

folgte, war das Oberste Gericht zur Selbstentscheidung befugt und der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen. Der Beschluß des Bezirksgerichts wird insoweit gegenstandslos.

§§196 Abs. 3 Ziff.2, 62 Abs. 3 StGB; §33 Abs. 1 StVO.

1. Wird Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB bejaht, ist es nicht möglich, aus subjektiven Tatumständen im Wege der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß §62 Abs. 3 StGB das Vorliegen eines schweren Falles zu verneinen. Ist eine objektiv gefährliche Verhaltensweise beispielsweise positiv motiviert, so kann das riskante Verhalten nicht „rücksichtslos“ sein, weil mit der Feststellung des positiven Motivs eben gerade das Gegenteil ausgesagt wird, nämlich, daß der Grad der Schuld nicht die Erheblichkeit eines schweren Falles i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB erreicht hat. In solchen Fällen muß deshalb Rücksichtslosigkeit von vornherein, d. h., ohne Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB, verneint werden.

Die Vorschrift des § 62 Abs. 3 StGB kann aber dann zum Zuge kommen, wenn zwar „Rücksichtslosigkeit“ gegeben ist, indes die objektive Schädlichkeit der Tat, insbesondere deren Folgen, sehr gering ist, oder wenn zwar schwere Folgen i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 1 StGB herbeigeführt worden sind, aber der Schuldgrad äußerst gering ist.

2. Eine leichte Gehirnerschütterung erfüllt nicht die von § 196 StGB vorausgesetzte Erheblichkeit.

3. Die Verursachung weiterer, geringfügiger Unfallfolgen neben der Herbeiführung einer erheblichen Gesundheitsschädigung rechtfertigt nicht die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung, weil gemäß § 64 Abs. 1 StGB eine einheitliche Hauptstrafe auszusprechen ist, die dann insgesamt, also auch hinsichtlich der erheblichen Gesundheitsschädigung, gemildert werden müßte.

4. Der Umstand, daß die Gesundheitsschädigung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ausgeheilt war, rechtfertigt nicht eine Strafmilderung, da es auf die Art der Verletzung zum Zeitpunkt des Unfalls ankommt und nicht auf den Zustand, der zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise infolge medizinischer Versorgung, erreicht worden ist.

5. Bankette gehören nicht zur Fahrbahn und sind nicht zwingend von Fußgängern zu benutzen.

OG, Urt. vom 27. April 1972 - 3 Zst 9 72. /

Der Angeklagte fuhr am 15. Mai 1971 mit seinem Krad zum Tanzvergnügen nach N. und nahm dort alkoholische Getränke zu sich; später wurde bei ihm ein Blutalkoholgehalt von 1,4 Promille festgestellt. Er fuhr gegen Mitternacht seinen Bruder mit dem Krad nach W. zurück, weil er verhindern wollte, daß sein Bruder in eine Schlägerei verwickelt wird. Während der Fahrt begegneten ihnen zwei Krafräder. Kurz vor dem Ortszugang W. bemerkte der Angeklagte auf der rechten Fahrbahnseite eine Gruppe von Fußgängern. Trotz eingeschalteten Fernlichts sah er diese erst, als er sich ihnen auf etwa 50 m genähert hatte. Er nahm nicht wahr, daß die Fußgänger in seiner Fahrtrichtung gingen. Die fünf Fußgänger gingen zu zweit bzw. zu dritt nebeneinander. Von der Dreiergruppe lief der Zeuge R. auf der 3,80 m breiten Fahrbahn etwa einen Meter vom Straßenrand entfernt. Die anderen Personen gingen auf dem rechten 0,9 m breiten Sandstreifen. Der Angeklagte hatte seine Fahrgeschwindigkeit von 70 bis 80 km/h auf etwa 60 km/h herabgesetzt. Beim Vorbeifahren streifte er den Zeugen R., der dadurch stürzte und die neben

ihm gehende Zeugin S. mit zu Boden riß. Durch den Anstoß geriet der Angeklagte ins Schleudern und stürzte. Der Zeuge R. brach sich den linken Unterschenkel und erlitt Schürfwunden im Gesicht. Er war deshalb fünf Wochen im Krankenhaus und bis zum 31. Oktober 1971 arbeitsunfähig. Die Zeugin S. erlitt eine leichte Gehirnerschütterung und Schürfwunden am rechten Unterschenkel. Sie war deshalb 12 Tage in stationärer Behandlung.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Vergehens der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung im schweren Fall und Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§§196 Abs. 1, 2 und 3 Ziff.2, 118 Abs. 1 und 2 Ziff. 2, 200 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Ferner entzog es ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer von drei Jahren.

Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im Schuld- und Strafausspruch ab und verurteilte den Angeklagten wegen der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§§ 196 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1, 200 Abs. 1 StGB) auf Bewährung. Es bestätigte die Bürgschaft der Melkerbrigade der LPG in W. Die Dauer des vom Kreisgericht angeordneten Entzugs der Fahrerlaubnis verkürzte es auf zwei Jahre.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist der Rechtsansicht, daß das Verhalten des Angeklagten nur formal das schulderschwerende Tatbestandsmerkmal der „Rücksichtslosigkeit“ verwirklicht, tatsächlich würden sowohl aus subjektiven wie objektiven Gründen die inhaltlichen Voraussetzungen eines schweren Falles nicht gegeben sein. Bevor auf die sachliche Unbegründetheit dieser Auffassung eingegangen wird, macht es sich erforderlich, zu dem rechtstheoretischen Ausgangspunkt des Bezirksgerichts Stellung zu nehmen, „Rücksichtslosigkeit“ könne „formal“ vorliegen, aber wegen subjektiver Tatumstände gemäß § 62 Abs. 3 StGB im Ergebnis verneint werden.

Das Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB ist ein schulderschwerender Umstand, der sich in einer die Sicherheit des Straßenverkehrs besonders gefährdenden Verhaltensweise und einer ihr zugrunde liegenden besonders gesellschaftswidrigen Einstellung ausdrückt. Muß auf Grund entsprechender Schuld Tatsachen das Vorliegen einer solchen, den Grad fahrlässiger Schuld erhöhenden Einstellung bejaht werden, ist es nicht möglich, aus anderen subjektiven Umständen, wie beispielsweise einer positiven Motivation, über den Weg der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB zu dem Ergebnis zu gelangen, es liege tatsächlich keine schwere Schuld vor. Ist eine objektiv gefährliche Verhaltensweise positiv motiviert, so ist es schlechterdings nicht möglich, zunächst — wenn auch nur formal — zu bejahen, diesem äußeren Verhalten läge auch Rücksichtslosigkeit i. S. der §§ 196 Abs. 3 Ziff. 2, 118 Abs. 2 StGB zugrunde, weil mit der Feststellung des positiven Motivs eben gerade ausgesagt wird, daß der Grad der Schuld nicht die Erheblichkeit des schweren Falles erreicht. In solchen Fällen muß deshalb, wie der Senat es auch im Urteil vom 16. Dezember 1971 — 3 Zst 31/71 — (NJ 1972 S. 147) praktiziert hat, Rücksichtslosigkeit von vornherein, d. h. ohne Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB, verneint werden.

Die Vorschrift des § 62 Abs. 3 StGB kann hingegen dann zum Zuge kommen, wenn zwar „Rücksichtslosigkeit“ gegeben ist, indes die objektive Schädlichkeit der Tat,